

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Seitingen-Oberflacht**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, sowie §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Seitingen-Oberflacht vom 17. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 84,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den 2. und jeden weiteren Hund auf 168,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in den Zwingern mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

### **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Seitingen-Oberflacht, den 20. November 2014

Flad, Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.“